

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Anlage Zinsschranke (KSt)

2016

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C
- zum Bescheid über die gesonderte Feststellung des Zins-/EBITDA-Vortrags

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage Zinsschranke (KSt) gesondert auszufüllen.

Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG)

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Die Anlage ist auszufüllen:

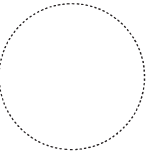
- von Organträgern, die nicht zugleich Organgesellschaft sind oder
- wenn ein Zins- oder EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellt wurde oder
- wenn die Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 7) mindestens 3 Mio. € betragen

Zeile	Zeilen 1 bis 3 sind nur in den Fällen auszufüllen, in denen die Vordrucke KSt 1 B oder KSt 1 C verwendet werden. Sind mehrere Betriebe vorhanden, sind Erklärungen zum Zins-/EBITDA-Vortrag für jeden einzelnen Betrieb auf einer gesonderten Anlage zu übermitteln.		33
1	Anzahl der zu übermittelnden Anlagen:	100	
2	Lfd. Nr. der Anlage		
3	Bezeichnung des Betriebs, für den ein Zins-/EBITDA-Vortrag festzustellen ist:		
3a	Wirtschaftsjahr vom	bis	
Abziehbare Zinsen und Zinsvortrag (§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG)			EUR
4	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		101
5	Davon ab: Verringerung des Zinsvortrags (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: schädlichen Beteiligungserwerb (§ 8a Abs. 1 Satz 3 KStG, § 8c KStG), Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 4h Abs. 5 EStG i. V. mit § 8a Abs. 1 KStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 4h Abs. 5 EStG i. V. mit § 8a Abs. 1 KStG), Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG).		102
6	Zwischensumme (bei Organgesellschaften: Zinsvortrag aus vororganschaftlicher Zeit zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres)		
7	Zeilen 7 bis 17: Nicht bei Organgesellschaften ① Dazu: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG (Übertrag nach Zeile 105 Anlage GK)		107
7a	Dazu: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG der Organgesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG (Summe der Beträge lt. Zeile 30 aller Anlagen OT; Übertrag nach Zeile 105 der Anlage GK)		
8	Zwischensumme		
9	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG		103
9a	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG der Organgesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG (Summe der Beträge lt. Zeile 31 aller Anlagen OT)		
9b	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres (Summe der Beträge der Zeilen 9 und 9a)		
10	Nach § 4h Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz EStG abziehbarer Betrag: Niedrigerer Betrag aus Zeile 8 und Zeile 9b		
11	Verbleibende Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 8 abzüglich Betrag lt. Zeile 10) Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. mit § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: <input type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo kleiner als 3 Mio. €) <input checked="" type="checkbox"/> 1 = § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel) <input type="checkbox"/> 2 = § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)		
12	Abziehbare verbleibende Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 11) Zeilen 13 bis 13b: Nicht in den Fällen der Zeile 12 Nach § 4h Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG i. V. mit § 8a KStG abziehbarer Betrag: Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 23, jedoch höchstens Betrag lt. Zeile 11)		
13a	Zwischensumme (Betrag lt. Zeile 11 abzügl. Betrag lt. Zeile 13)		
13b	Nach § 4h Abs. 1 Satz 4 EStG i. V. mit § 8a KStG abziehbarer Betrag: EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 22 Spalte 7, jedoch höchstens Betrag lt. Zeile 13a)		
14	Im Wirtschaftsjahr insgesamt abziehbare Zinsaufwendungen (Summe der Beträge aus den Zeilen 10, 12, 13 und 13b; Übertrag nach Zeile 106 der Anlage GK)		
15	Nicht abziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 8 abzüglich Betrag lt. Zeile 14)		
16	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)		105
17	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2 und 3 KStG)		106

Zeile	Verrechnungsbare EBITDA und EBITDA-Vortrag (§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG)	Vorangegangene Wirtschaftsjahre					Laufendes Wirtschaftsjahr	Summe
		Fünftes Wirtschaftsjahr 1	Viertes Wirtschaftsjahr 2	Drittes Wirtschaftsjahr 3	Zweites Wirtschaftsjahr 4	Erstes Wirtschaftsjahr 5		
18	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres							
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
19	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.155	33.154	33.153	33.152	33.151		33.150
20	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)							
21	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG); insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organengesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG)	33.175	33.174	33.173	33.172	33.171		33.170
22	Zwischensumme							
	Zellen 23 bis 25a: nicht bei Organengesellschaften							
23	Dazu: Verrechnungsbare EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres, ggf. unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG – nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt (wenn negativ „0“ eintragen) (lt. gesonderter Ermittlung)						33.161	
24	Davon ab: Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 13)							
25	Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag lt. Zeile 13b), aufzuteilen auf die Spalten 1 bis 5 in aufsteigender Reihenfolge							
25a	Zwischensumme							
25b	Davon ab: Wegfall des EBITDA-Vortrags des fünften vorangegangenen Wirtschaftsjahres							
26	Betrag lt. Spalte 7: EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (bei Organengesellschaften: EBITDA-Vortrag aus vororganisationszeitlicher Zeit zum Schluss des Wirtschaftsjahres)							

Nur vom Finanzamt auszufüllen:

Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides über die gesonderte Feststellung des Zins-/EBITDA-Vortrages



Stempel des Finanzamts